



Kantonales Steueramt Zürich

Verfügung

Steuerbefreiung (Staatssteuer, allgemeine Gemeindesteuern, direkte Bundessteuer)

I. Unter dem Namen **Sapana** besteht aufgrund der Statuten vom 24. April 2021 ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Embrach.

II. Gemäss § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG sind juristische Personen, die öffentliche oder gemeinnützige Zwecke verfolgen, für den Gewinn und das Kapital, die ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind, von der Steuerpflicht befreit.

III. Der Verein bezweckt in uneigennütziger Weise die Förderung der Bildungsmöglichkeiten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen in Entwicklungsländern, vorerst in Nepal (Statuten, Art. 2).

Da weder Erwerbs- noch Selbsthilfezwecke verfolgt werden und eine Zweckentfremdung der Vereinsmittel auch nach Auflösung des Vereins ausgeschlossen ist (Statuten, Art. 2 Abs. 2 und Art. 12 Abs. 2), rechtfertigt es sich, den Verein gestützt auf § 61 lit. g StG und Art. 56 lit. g DBG wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken mit Wirkung ab Gründung von der Steuerpflicht zu befreien.

IV. Die Steuerbefreiung stützt sich auf die vorliegenden Statuten. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins wäre dem Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Dieses ist berechtigt, jeweils in Jahresbericht und Jahresrechnung Einsicht zu nehmen und weitere Aufschlüsse zu verlangen.

Das kantonale Steueramt verfügt:

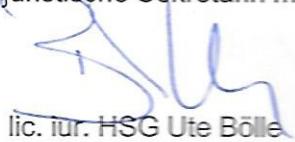
1. Der Verein **Sapana**, mit Sitz in Embrach, wird wegen Verfolgung von gemeinnützigen Zwecken mit Wirkung ab Gründung von der Staatssteuer und den allgemeinen Gemeindesteuern sowie von der direkten Bundessteuer befreit.
Während der Steuerbefreiung entfällt die Pflicht zur Einreichung einer Steuererklärung.
2. Eine allfällige Änderung der Statuten oder Auflösung des Vereins ist dem Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, mitzuteilen. Auf dessen Verlangen sind diesem Amt Jahresbericht und Jahresrechnung einzureichen und weitere Aufschlüsse zu erteilen.
3. Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen nach Zustellung beim Kantonalen Steueramt Zürich, Dienstabteilung Recht, Bändliweg 21, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Einsprache erhoben werden.

4. Mitteilung an:

- a) den Verein Sapana, c/o Frau Fernanda Frighetto, Industriestrasse 18,
8424 Embrach, zuhanden des Vereins,
- b) das Steueramt der Gemeinde Embrach.

Zürich, 13. Juli 2021
wpf

Kantonales Steueramt Zürich
Dienstabteilung Recht
Die juristische Sekretärin mbA:



lic. iur. HSG Ute Bölle

Versandt am: 14. Juli 2021